

Landesausschuss zur Förderung der Jugendzahnpflege e.V.



Westring 496

24106 Kiel

Telefon 0431/ 26 09 26 70

Telefax 0431/ 26 09 26 15

laj@zaek-sh.de

Empfehlung des LAJ zur Zusammenarbeit zwischen den Kreisarbeitsgemeinschaften und den im Rahmen des Patenschaftsprogramms tätigen niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten

Empfehlung auf Grundlage des § 3 Abs. 1 i der Rahmenvereinbarung

- (1) Das Patenschaftsprogramm¹ der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein wird als Unterstützung und Ergänzung der Prophylaxeaktivitäten der Kreisarbeitsgemeinschaften angesehen. Insofern ist nicht nur ein gegenseitiger Informationsaustausch wichtig, sondern es ist auch eine Abstimmung hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung und Ausrichtung der Prophylaxemaßnahmen notwendig.
- (2) Die Koordinierung der gruppenprophylaktischen Maßnahmen obliegt auf der örtlichen Ebene grundsätzlich den Kreisarbeitsgemeinschaften. Zur Abstimmung der Aktivitäten teilen die Koordinatoren den Kreisarbeitsgemeinschaften jeweils rechtzeitig vor Aufstellung des Einsatzplans für das nächste Schul(halb-)jahr die geplanten Prophylaxeaktivitäten mit.
- (3) Bei Besuchen von Kindergartengruppen in den zahnärztlichen Praxen ist keine vorherige Terminabstimmung erforderlich. Eine Information an die Kreisarbeitsgemeinschaft ist jedoch wünschenswert.
- (4) Wenn eine Zahnarztpraxis jedoch die Basisprophylaxe vollständig übernimmt, müssen für das nächste Schul(halb-)jahr von den Koordinatoren die Daten vorliegen
 - welche Zahnärzte/innen am Patenschaftsprogramm teilnehmen
 - wer welche Einrichtungen betreut und
 - zu welchem Termin die Prophylaxeaktivitäten geplant sind.
- (5) Können von den Patenschaftszahnärzten geplante Aktivitäten nicht wie vorgesehen durchgeführt werden, erfolgt eine frühzeitige Information an die Kreisarbeitsgemeinschaft, damit diese die entstehenden Betreuungslücken mit eigenem Personal schließen kann.
- (6) Unabhängig von der Abrechnung einer Teilkostenerstattung sollen die von den Patenschaftszahnärzten durchgeführten Prophylaxemaßnahmen nach dem landeseinheitlichen Muster (A1-Bogen) dokumentiert und die Daten den Kreisarbeitsgemeinschaften zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Bei einer Tätigkeit entsprechend den Absätzen 1 bis 6 können die Patenschaftszahnärzte von den Kreisarbeitsgemeinschaften mit Verbrauchsmaterialien ausgestattet werden. Putzbeutel und Zahnbürsten sollen von den Patenschaftszahnärzten jedoch nur im Zusammenhang mit einer praktischen Zahnputzübung abgegeben werden.

¹ (ehemals „Obleuteprogramm“)

Kreisverein

A. Mitglied in Kreisarbeitsgemeinschaft

- ✓ Materialien für praktische Zahnputzübungen aus Kreisarbeitsgemeinschaft
- ✓ Sonstige Medien und Materialien aus Zahnärztekammer
- ✓ Teilkostenerstattung möglich



#1

Kreisverein

B. Ohne Bindung zur Kreisarbeitsgemeinschaft

- ✓ Medien und Materialien aus Zahnärztekammer
- ✓ keine Teilkostenerstattung



#2

Patenschaftszahnärzte haben gegenüber den Kreisarbeitsgemeinschaften einen Anspruch auf Teilkostenerstattung bis zu einem Höchstsatz

- von 45,- € pro Stunde für niedergelassene Zahnärzte
- von 12,- € pro Stunde für bei den Prophylaxeaktivitäten eingesetzte Zahnarzhelferinnen.

Die Zahlung einer Teilkostenerstattung erfolgt nur, wenn die durchgeführten Maßnahmen auf dem aktuellen A1-Bogen vollständig dokumentiert werden.

Damit in den Kreisarbeitsgemeinschaften die korrekte Zuordnung zum Schul- bzw. Kalenderjahr erfolgen kann

- sollen die vom 01.01. des Jahres bis zu den Sommerferien geleisteten Impulse bis zum 15.07. und
- die Impulse des zweiten Halbjahres bis zum 15.12. des Jahres gemeldet bzw. abgerechnet werden.

Als Anhaltspunkt für die Dauer der Besuche können die landesweiten Durchschnittswerte der Aktivitäten in den vorangegangenen Schuljahren dienen. Die Prophylaxeprogramme dauerten

- ohne praktische Zahnputzübung als reiner „Theorieimpuls“ ≈ eine Zahnarzt- zzgl. einer Helferinnenstunde
- mit zusätzlichem Impuls „praktisches Zähneputzen“ ≈ jeweils zwei Zahnarzt- und Helferinnenstunden.